Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 3 / 2017 **23. November 2017**

1. A14-Beförderungen / Höhergruppierungen
   1.1 Rückblick auf das konventionelle Verfahren Oktober 2017
   1.2 Ausblick auf das konventionelle Verfahren Mai 2018
   1.3 Ausblick auf das Ausschreibungsverfahren Mai 2018

2. Stellenwirksame Änderungswünsche zum Schuljahr 2017 / 18
   2.1 Teilzeit / Beurlaubung
   2.2 Ruhestand
   2.3 Versetzung

3. Arbeitnehmerinformationen
   3.1 Jahressonderzahlung
   3.2 Dienstbeurteilungen für befristet Beschäftigte

4. Fortbildungen – Rolle des Personalrats

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart
Vorsitzende: Liane.Voss@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072
Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:
je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)
je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN
je 12 Ex. an die BPRe an den RPen KA, FR, TÜ
je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2017 / 2018 möchten wir Sie über die wichtigsten Sachverhalte informieren. Wir hoffen, dass diese allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Arbeit sowie den ÖPRen insbesondere für eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Schulleitung weiterhelfen können.

Sie können dieses Rundschreiben wie auch die vergangenen unter folgendem Link abrufen:
https://rp.baden-wuerttemberg.de
/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM

1. A14-Beförderungen/Höhergruppierungen

1.1 Rückblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Oktober 2017

Zum 01. Oktober 2017 konnten im Regierungspräsidium Stuttgart 53 Lehrkräfte im Stufenverfahren befördert bzw. höhergruppiert werden. Die Beförderungen / Höhergruppierungen erfolgten nach folgenden Kriterien:

Beförderungsjahrgang Erforderliche Note	**bis 2003**	**2004 bis 2006**
1,0		
1,5		
2,0		

Das RP fordert regelmäßig bei den Schulleitungen für die in Frage kommenden Jahrgänge Dienstliche Beurteilungen an. **Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine besuchte Lehrkraft selbst mit der Note 1,0 dann auch befördert wird.** Schwerbehinderte sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung immer vorrangig zu befördern. Ein weiteres Kriterium ist das Lebensalter.

1.2 Ausblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2018

Sofern die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr haben, werden für dieses Programm für die in Frage kommenden Lehrkräfte neue angefordert. Das Enddatum des Beurteilungszeitraums soll aus Gründen der Vergleichbarkeit der 15.03.2018 sein. Der Jahrgang 2007 wurde zum Oktober 2017 bislang nur für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst mit der Note 1,0 geöffnet. Für Mai 2018 wird dieser Jahrgang mit Note 1,0 vermutlich für alle geöffnet. Wer sich vom Verfahren abgemeldet hat, kann dem RP jederzeit mitteilen, dass er wieder daran teilnehmen möchte.

Arbeitnehmerlehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller"), sowie Arbeitnehmerlehrkräfte, bei denen

im Unterschied zu den "Erfüllern" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller"), nehmen an den Verfahren, sofern sie die (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls teil. Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie nach E 14 höhergruppiert.

Mit der Höhergruppierung ändert sich die Jahressonderzahlung (35 Prozent statt 50 Prozent, § 20 TV-L); ein eventueller persönlicher Strukturausgleich wird mit dem Höhergruppierungsgewinn verrechnet (§ 12 (5) TVÜ-L).

1.3 Ausblick auf das Ausschreibungsverfahren Mai 2018

Im Bereich des RP Stuttgart können 130 Stellen ausgeschrieben werden. Es werden einerseits die Schulen berücksichtigt, die eine Unterrepräsentanz bei den A14-Stellen aufweisen, andererseits die Schulen, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle erhalten haben. 10% der besetzbaren Stellen können für Tätigkeiten außerhalb der Schule (z. B. an den Seminaren) reserviert werden.

Studienrätinnen und Studienräte können sich auch auf Stellen in anderen Regierungsbezirken bewerben. Sofern sie zum Zuge kommen, werden sie in der Regel zum 01.08. versetzt. Die Beförderung ist hingegen schon zum 01.05. wirksam. Wer bereits eine A14-Stelle innehat, kann sich nicht mehr auf eine ausgeschriebene A14-Stelle bewerben, um z. B. versetzt zu werden, da es sich bei einer A14-Stelle um eine Beförderungsstelle handelt.

Die Ausschreibungstexte müssen dem RP von den Schulleitungen bis zum 08.12.17 vorliegen und werden am 12.01.18 per Freischaltung im Internet bzw. Aushang in den Schulen veröffentlicht. Bis zum 02.02.18 (Bewerbungsfrist) müssen die Bewerbungen auf dem Dienstweg eingereicht werden. Die Bewerbungsgespräche finden dann im Zeitraum bis zum 09.03.18 statt.

Da inzwischen keine Unterrepräsentanz von Frauen mehr bei A14-Stellen besteht, ist das Teilnahmerecht der BfC an den Bewerbungsgesprächen erloschen. Weiterhin muss die BfC und sollten der ÖPR und die GLK aber schon im Vorfeld beim Festlegen der ausgeschriebenen Aufgabe(n) und beim Formulieren der Ausschreibungstexte einbezogen werden. Unter anderem ist darauf zu achten, dass der Umfang der Aufgabe von der zeitlichen Belastung her nicht eine (Deputats-)Stunde pro Woche übersteigt und dass auch Teilzeitbeschäftigte zum Zuge kommen können. So muss gewährleistet sein, dass sich ggf. auch zwei Lehrkräfte die Stelle teilen können.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nach Eingang der Bewerbungen unmittelbar zu informieren, wenn sich eine schwerbehinderte Person auf die Stelle beworben hat. Sofern der Bewerber nicht widerspricht, muss sie auch von der Schulleitung zu den Bewerbungsgesprächen eingeladen werden.

Für alle A14-Bewerbungsgespräche besteht ein Teilnahmerecht des BPR. Dieses wird aufgrund der hohen Anzahl der Gespräche von diesem in der Regel an den ÖPR delegiert. Nur in den Fällen, in denen Bewerbungen aus dem ÖPR vorliegen

oder andere Gründe eine Teilnahme des BPR erfordern, nimmt er sein Recht direkt wahr. Sie als ÖPR können den BPR benachrichtigen, wenn Sie wünschen, dass er an den Gesprächen teilnimmt. (Kontakt: andrea.pilz@rps.bwl.de)

Das gesamte Beteiligungsverfahren wird wie bisher von BfC und ÖPR bzw. BPR auf dem Formular mit der Bewerberübersicht durch Ankreuzen und Unterschrift bestätigt. Falls es schwerbehinderte Bewerber/innen gibt, muss hier auch die Schwerbehindertenvertretung unterschreiben.

2. Stellenwirksame Änderungswünsche zum SJ 18/19

Zu den stellenwirksamen Änderungswünschen gehören:
- Antrag auf **Teilzeitbeschäftigung** (auch Freistellungsjahr) sowie Verlängerung, Änderung, Beendigung der Teilzeit, auch Altersteilzeit (nur für Schwerbehinderte)
- **Beurlaubung** (z. B. familiäre Gründe, Privatschuldienst)
- **Ruhestand** (Beendigung des Dienstverhältnisses vor der gesetzlichen Altersgrenze, d. h. Antragsruhestand, sowie Hinausschieben des Ruhestands)
- **Versetzung** aus persönlichen Gründen

Alle Anträge müssen wieder spätestens am ersten Tag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abgegeben werden, d. h. am 8. Januar 2018. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Achten Sie als ÖPR darauf, dass der Termin keinesfalls schulintern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorgezogen wird.

Die Anträge sind online über www.lobw.de (Lehrer online Baden-Württemberg) zu stellen. Sie finden alle Informationen und das Antragsformular unter dem Stichwort „STEWI / Versetzung“. Am Ende der Dateneingabe muss ein Belegausdruck ausgedruckt und unterschrieben bis zum genannten Termin bei der Schulleitung abgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie kein Anrecht auf die Bewilligung Ihres Antrags haben.

<u>Teilzeit / Beurlaubung</u>

Die Beantragung eines Freistellungsjahres fällt auch unter die Stewi-Anträge, die fristgerecht gestellt werden müssen.

Ausgenommen vom oben genannten Termin sind Anträge auf Änderungen aus familiären Gründen, sofern die Gründe zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar waren (z. B. Elternzeit, Pflegezeit).

Schwerbehinderte im Arbeitnehmerverhältnis, die einen Antrag auf Altersteilzeit stellen wollen, müssen dies mindestens drei Monate im Voraus tun.

<u>Ruhestand</u>

Für Arbeitnehmerlehrkräfte sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 34 TVL maßgeblich, falls sie vorzeitig (bevor das Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 4 TV-L en-

det) in Rente gehen wollen. Das Arbeitsverhältnis endet nach § 44 Nr. 4 TV-L mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), in dem die Lehrkraft i. A. das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat.

Versetzung

Wünschen Sie, dass der BPR Ihren Antrag auf Versetzung unterstützt, dann schicken Sie bitte eine Kopie (PDF-Datei) des Belegausdrucks zeitnah an den BPR (bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de). Sie können gerne noch ein Schreiben mit weiteren Begründungen beilegen, das selbstverständlich vertraulich behandelt wird. Beachten Sie bitte, dass es kein Anrecht auf Versetzung gibt und der Personalrat hierbei kein Beteiligungsrecht hat. Wir führen aber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit Gespräche mit den Personalreferent/innen, bei denen wir die Fälle besonders der Personen, die sich an uns gewendet haben, einzeln durchgehen. Ihre Unterlagen sollten spätestens bis Ende Februar 2018 bei uns sein. Bei später eingehenden Beteiligungswünschen ist es für uns meist schwierig, noch Einfluss zu nehmen, da diese Gespräche schon frühzeitig beginnen.

Handelt es sich um einen Versetzungswunsch in einen anderen Regierungsbezirk, dann ist es empfehlenswert, auch den aufnehmenden BPR einzubeziehen. Bei Wünschen nach Ländertausch schicken Sie bitte den Belegausdruck auch an den HPR. Dort ist Barbara Becker die Ansprechpartnerin (barbara.becker@km.kv.bwl.de). Schwerbehinderte können sich zusätzlich zum BPR auch an die Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten wenden. (Kontakt: E Münchinger mue-la@t-online.de oder S. Bilz sigrid@bilz.net)

3. Arbeitnehmerinformationen

3.1 Jahressonderzahlung

In Paragraph 20 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) ist geregelt, dass Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Jahressonderzahlung erhalten.

Für die Höhe ist sowohl die Entgeltgruppe als auch der Beschäftigungsumfang der letzten drei Monate entscheidend. Wer in den Entgeltgruppen (EG) 9 bis 11 eingruppiert ist, bekommt 80 Prozent; für Beschäftigte in den EG 12 und 13 sind es 50 Prozent, in den EG 14 und 15 sind es 35 Prozent.

Bezugsgröße für die Prozente ist das durchschnittliche Entgelt der Monate Juli, August und September.

Sonderfall: Befristet Beschäftigte

Für Kolleg/innen, die in der Vergangenheit immer wieder befristet, aber mit Unterbrechungen tätig waren, gilt Folgendes: Früher gingen die Arbeitgeber davon aus, dass nur das Arbeitsverhältnis zählt, das am 1. Dezember bestand, sie zählten die früheren nicht mit und zahlten dann nur anteilig für die Monate seit Beginn dieser letzten Befristung. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat dem einen Riegel vorge-

schoben und geurteilt, dass alle Zeiten im Kalenderjahr, in denen ein Beschäftigungsverhältnis nach TV-L beim selben Arbeitgeber bestand, für die Bemessung der Jahressonderzahlung berücksichtigt werden müssen (Urteil vom 10. Februar 2010, 8 Sa 579/09).

Wer also eine solche „Jahreskarriere“ 2017 hinter sich gebracht hat, sollte seine Gehaltsmitteilung vom November daraufhin überprüfen. Kommt eine befristet beschäftigte Lehrkraft zu dem Schluss, dass etwas nicht stimmen könnte, sollte sie die korrekte Bezahlung geltend machen.

Diese Geltendmachung muss an das LBV gerichtet werden. Es muss dabei beachtet werden, dass nach Paragraf 37 TV-L eine Ausschlussfrist von sechs Monaten besteht. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Geltendmachung schriftlich! erklärt werden.

3.2 Dienstbeurteilungen für befristet Beschäftigte

Vertretungslehrkräfte sollten sich von ihrem Schulleiter / ihrer Schulleiterin möglichst bald, spätestens bis Ende Januar 2018, beurteilen lassen. Falls sie sich für eine Einstellung in den Schuldienst für das Schuljahr 2018/19 über das Zusatzqualifikationsverfahren bewerben wollen, brauchen sie unbedingt eine **aktuelle** Dienstliche Beurteilung.

Die Chancen, über das Zusatzqualifikationsverfahren eingestellt zu werden, hängen - abgesehen davon, dass die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllt sein müssen - sprich 1. Staatexamen und erfolgreich abgeschlossenes Referendariat - in der Regel von folgenden Faktoren ab:

- Fächerkombination und regionale Verfügbarkeit, d. h. konkreter Lehrerbedarf
- Note der aktuellen Dienstlichen Beurteilung und Leistungsziffer
- Dauer und Umfang der Vertretungslehrertätigkeit

Um überhaupt berücksichtigt zu werden, muss man in der Regel mindestens drei Jahre mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von mindestens 50 Prozent beschäftigt gewesen sein.

4. Fortbildungen – Rolle des Personalrats

Bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen besitzen die Personalräte ein Beteiligungsrecht. Wenn sich zu einer Fortbildung mehr Lehrkräfte anmelden als zugelassen werden können, dann sind die Personalräte auch bei der Teilnehmerauswahl in der Beteiligung. Bei den meisten Veranstaltungen nimmt der Bezirkspersonalrat diese Rechte wahr.

Es gibt aber auch zunehmend schulinterne Fortbildungen (sogenannte SCHILF-Veranstaltungen). Das sind Fortbildungen, die vom Regierungspräsidium konzipiert werden und die eine Schule bei Interesse bei sich im Haus für das eigene Kollegium durchführen lassen kann. Häufig können die Termine, die Uhrzeit und teilweise auch die Dauer einer solchen SCHILF-Veranstaltung mit den Fortbildner/innen abgesprochen werden. In diesem Fall ist der Örtliche Personalrat von der Schulleitung bei der

Festlegung der Rahmenbedingungen zu beteiligen. Es empfiehlt sich, bei halbtägigen Fortbildungen am Nachmittag darauf zu achten, dass allen Teilnehmer/innen eine ausreichende Mittagspause gewährt wird und dass die Veranstaltungen nicht nach 17 Uhr enden. Falls Teilnehmer/innen abgelehnt werden, ist der Örtliche Personalrat ebenfalls zu beteiligen.

Liegen bei einer überregionalen Fortbildung, die vom Regierungspräsidium durchgeführt wird, von einer Schule mehr Anmeldungen vor als die Schule Plätze bekommen kann, dann muss zwischen den Interessenten dieser Schule eine Auswahl getroffen werden. In diesem Fall ist wiederum der Örtliche Personalrat in der Beteiligung. Der Bezirkspersonalrat erfährt nur das Ergebnis einer schulinternen Auswahl, aber nichts darüber, wie sie zustande gekommen ist. Daher ist es Sache der Örtlichen Personalräte, selbst darauf zu achten, dass ihnen ihr Beteiligungsrecht auch zugstanden wird.

Schwerbehinderte/gleichgestellte Kolleg/innen sind bei Fortbildungen bevorzugt zuzulassen.

Da sich das Jahr langsam dem Ende zuneigt, wünschen wir Ihnen für die verbleibenden Wochen sowie für den weiteren Verlauf des Schuljahres alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Liane Voß (Vorsitzende)
Ute Demko (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm	Martin Brenner	Edelgard Jauch
Ursula Kampf	Waltraud Kommerell	Peter Landfried
Andrea Pilz	Dagmar Wenger-Morschett	Andrea Wessel

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger	Sigrid Bilz